

II. Persönliche Anforderungen (auszugsweise)

Persönliche Voraussetzungen für die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied (Auszug aus der Kommentierung zu § 36 GenG)

Nur eine natürliche Person, die unbeschränkt geschäftsfähig ist, kann Aufsichtsratsmitglied werden. Weiterhin muss ein Aufsichtsratsmitglied grundsätzlich Mitglied der eG sein. Ein Aufsichtsratsmitglied darf grundsätzlich nicht zugleich ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Vorstands der eG oder eines von der eG abhängigen Unternehmens sein und auch nicht eine leitende Stellung bei der eG einnehmen.

Wegen der besonderen Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder sind an deren persönliche Integrität und geordnete Vermögensverhältnisse hohe Anforderungen zu stellen. Ordnungsgemäße Wahrnehmung der Kontrollfunktion erfordert Unabhängigkeit auch des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds, insbesondere gegenüber dem Vorstand der eG. Unabhängigkeit setzt voraus, dass das Aufsichtsratsmitglied frei von jedweden ins Auge springenden Interessenkonflikten ist.

Aufsichtsratsmitglieder haben von ihrer Persönlichkeit und ihrem beruflichen Verhalten her eine Vorbildfunktion für die anderen Mitglieder. Dies bedingt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Aufsichtsratsmitglieds geordnet und seine Kreditverpflichtungen gegenüber der eigenen eG grundsätzlich unproblematisch sind.

Für Kreditinstitute verlangt § 36 Abs. 1 Satz 1 KWG zusätzlich in Anlehnung an Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex, dass die Aufsichtsratsmitglieder zuverlässig sind und die zur Ausübung der Kontrollfunktion und zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte dieses Kreditinstituts erforderliche Sachkunde besitzen.

Zuverlässigkeit ist eine Selbstverständlichkeit; die angemessenere Herangehensweise ist, niemanden zu bestellen, der unzuverlässig im Hinblick auf die vorgesehene Tätigkeit ist, z.B. Suchtprobleme hat, zu riskanten Geschäften neigt oder kein zureichendes Durchsetzungsvermögen besitzt oder nicht die Bereitschaft aufbringen wird, sich der Aufsichtsrats Tätigkeit mit dem notwendigen Engagement und Zeitaufwand zu widmen. Die Sachkunde erfordert, dass das Mitglied in der Lage ist, die Alltagsgeschäfte der eG regelmäßig ohne fremde Hilfe zu verstehen und sachgerecht beurteilen zu können und, falls notwendig, Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen.

Zur Wahrnehmung des sach- und fachgerechten Aufsichtsratsmandats sind neben den persönlichen Anforderungen auch genaue Kenntnisse über die zu beaufsichtigende Genossenschaft notwendig, was eine langjährige Mitgliedschaft wünschenswert erscheinen lässt.